

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

17 (3.10.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. November

1910.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1910, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr. — 2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Wollmatingen betr. — 3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Diensterledigungen.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 3. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer und Dekan Richard Nuzinger in Gutach mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab auf die Dauer von sechs Jahren gemäß § 97a der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Efringen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Schallbach aus den fünf vorhandenen und bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Erwin Honsell in Schallbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 17. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Karlsruhe aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Schilling in Lörrach zum Pfarrer der evang. Neuwesstadtpfarrei in Karlsruhe zu ernennen.

Die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Ernennung des Stadtvikars Hans Philipp in Mühlburg auf die erledigte evang. Pfarrei Mittelschefflenz ist unter dem 7. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Die vonseiten der Grund- und Patronats Herrschaft Rüdts von Collenberg zu Hainstadt erfolgte Ernennung des Pfarrers Eduard Mössinger in Sindolsheim auf die erledigte evang. Pfarrei Eubigheim ist unter dem 25. Oktober d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1910, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die Landeskirchensteuer.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Anlage zu Nr. XI des K. G. u. V. Bl.) haben die Erheber der Landeskirchensteuer auf **1. Dezember** d. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1909/10 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesezten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlaßt, nach Anleitung der §§ 23—26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Vergl. auch den Geschäftskalender in dem Anhang L der Handausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B-G und Dezember A-E (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K. G. u. V. Bl. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Vordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkasse-Abteilung übersandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen

und auf der Abrechnung zu beurkunden. Vergl. hiezu §§ 35 und 46 der Dienstweisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember** an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Absätze 2 und 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 12. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

2. Die Errichtung einer Pastorationsstelle in Wollmatingen betr.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. an wird für die bisher vom Pfarramt Konstanz kirchlich bedienten Orte Allensbach, Dettingen, Hegne, Kaltbrunn, Reichenau und Wollmatingen ein neuer Pastorationsbezirk mit dem Sitz des Pastorationsgeistlichen in Wollmatingen gebildet.

Der Pastorationsbezirk Wollmatingen wird der Diözese Konstanz zugeteilt
Karlsruhe, den 15. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1910 betr.

Nachstehende 12 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Brauß von Lohrbach,
Robert Bregenzer von Engen,
Leopold Cordier von Landau i. d. Pfalz,
Otto Hermann Ernst von Dorf Kehl,
Heinrich Koebler von Waldkatenbach,

Friedrich Mandler von Wahlheim (Rhein Hessen),
 Rudolf Mayer von Meissenheim,
 Ernst Moering von Naumburg a. S.,
 Richard Rinkler von Karlsruhe,
 Arthur Scharf von Baden-Baden,
 Karl Specht von Bülshausen,
 Theodor Stelz von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Heinsheim, Diözese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 60 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Freiherrlich von Racknitz'schen Grund- und Patronats Herrschaft in Heinsheim zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die Pfarrei Sindolsheim, Diözese Adelsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Rüdts von Collenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu Hainstadt zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.